



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 08.02.2024

Nr. 7

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Natascha Rohlandt	56
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Alexandru Marian Cucu	56
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gordon Schulz	57
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Daniel Hermoso Fernandez	57
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Cüneyt Catal	58
▶ Amtliche Bekanntmachung betreffend die Auflösung des Wasserverbandes „Untere Südaue“ in Barsinghausen	58
▶ Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)	59
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Lehrte	
▶ Satzung der Stadt Lehrte zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Aufhebungssatzung der Strabs)	59
2. Stadt Seelze	
▶ Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Kindertagespflege der Stadt Seelze – Neufassung	60
3. Stadt Sehnde	
▶ Aufhebungsvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Sehnde zur Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) sowie nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover	69
▶ Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Sehnde über die Wahrnehmung von Aufgaben nachdem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover	69
▶ Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Sehnde über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) durch die Region Hannover	70
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Zweckverband vhs Hannover Land	
▶ Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes vhs Hannover Land	71

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Natascha Rohlandt**

An die nachstehende Person

Name: Rohlandt
Vorname(n): Natascha
Geburtsdatum: 26.05.1999
letzte bekannte Anschrift: Schlesierstraße 18b,
31535 Neustadt a. Rbge.

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.01.2024, Aktenzeichen 51.04-23-074301, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.02.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Marschall

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Alexandru Marian Cucu**

An die nachstehende Person

Name: Cucu
Vorname(n): Alexandru Marian
Geburtsdatum: 16.03.1986
letzte bekannte Anschrift: Zum Hundshop 54,
30900 Wedemark

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.01.2024, Aktenzeichen 32.08-bod1725114 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person im Inland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 31.01.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Bodle

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gordon Schulz**

An die nachstehende Person

Name: Schulz
Vorname(n): Gordon
Geburtsdatum: 25.12.1988
letzte bekannte Anschrift: Nordstraße 5c,
39164 Wanzleben – Börde
Hohendodeleben
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.01.2024, Aktenzeichen 01.07341.187523.9-23, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
2. Obergeschoss, Raum Nr. 226,
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.02.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hornfischer

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Daniel Hermoso Fernandez**

An die nachstehende Person

Name: Hermoso Fernandez
Vorname(n): Daniel
Geburtsdatum: 18.04.1988
letzte bekannte Anschrift: Königsberger Straße 6,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.01.2024, Aktenzeichen 51.04-22-132459, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 7,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 25.01.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schröder

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Cüneyt Catal**

An die nachstehende Person

Name: Catal
Vorname(n): Cüneyt
Geburtsdatum: 07.01.1989
letzte bekannte Anschrift: Thymianweg 6,
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.01.2024, Aktenzeichen 51.04-12-127904, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.02.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Krause

► **Amtliche Bekanntmachung betreffend die Auflösung des Wasserverbandes „Untere Südaue“ in Barsinghausen**

1. Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Untere Südaue“ hat in ihrer Sitzung am 18. Januar 2024 die Auflösung des Verbandes beschlossen.
2. Gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung des Wasserbandes „Untere Südaue“ vom 18. Januar 2024 aufsichtsbehördlich genehmigt.
3. Die Auflösung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
4. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wasserverband „Untere Südaue“ Theodor-Leipart-Str. 23 30890 Barsinghausen anzumelden.
5. Auf das Abwicklungsverfahren sind die §§ 48 und 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
6. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstandsvorsteher Herrn Heinrich Rehbock und den stellvertretenden geschäftsführenden Vorstandsvorsteher Herrn Rondo Beckmann.

Hannover, den 26.01.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kräft

► **Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Wasserrechtsanträge zur Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Grundwasserabsenkung
Pascalstraße, 30419 Hannover,
Gemarkung Marienwerder, Flur 1, Flurstück 20/76

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u.a. durch eine gutachtliche Begleitung der Bewässerung umliegender Bäume, dem umfangreichen Grundwassermonitoring inkl. der Überwachung der Grundwasserqualität ausgeglichen werden können, bzw. nicht zu erwarten sind. Mittels einer Reinfiltration des geförderten Grundwassers wird dieses dem Grundwasserkörper wieder zugeführt und dient der Schaffung einer schützenden hydraulische Barriere.

Hannover, den 26.01.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Lowin

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Lehrte

► **Satzung der Stadt Lehrte zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Aufhebungssatzung der Strabs)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2, 6 und 6b des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Straßenausbaubeiträge

Die Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lehrte (Straßenausbaubeitragsatzung – Strabs) in der Fassung vom 04.12.2020 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.10.2023 in Kraft.

Lehrte, den 29.11.2023

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

2. Stadt Seelze

► Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Kindertagespflege der Stadt Seelze – Neufassung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), §§ 1 – 5, 9, 18 – 21, 34, 35 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Voraussetzungen**

- (1) Die Stadt Seelze vermittelt auf Grundlage der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII, §§ 1 – 5, 9, 18 – 21, 34, 35 NKiTaG und des Vertrages mit der Region Hannover vom 01.08.2022 Kindertagespflegeplätze für Kinder, deren Sorge-/Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Stadt Seelze haben. Die Inanspruchnahme erstreckt sich auf Kindertagespflegeplätze sowohl in der Stadt Seelze als auch in anderen Kommunen. Ein vorliegender Betreuungsvertrag ist Voraussetzung für die Förderung. Inhalte eines privatrechtlich geschlossenen Betreuungsvertrages zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Vermittlung und Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des SGB VIII und des NKiTaG.
- (3) Die Kindertagespflege – auch die in den Randbetreuungszeiten – ist nur von Personen mit Kindertagespflegeerlaubnis abzudecken.
- (4) Der Antrag auf Kindertagespflege ist durch den/die Sorge-/Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (5) Die Förderung beginnt grundsätzlich mit Beginn des Betreuungsverhältnisses inkl. der Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und erfolgt nur zum 01. bzw. 16. eines Monats.

**§ 2
Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege**

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr rich-

tet sich nach dem Familienstand, dem Bruttoeinkommen der Familie sowie der Zahl der Kinder in der Familie und liegt zwischen:

Tägliche Betreuungszeit	Monatliche Elternbeiträge für die Tagesbetreuung
10 Stunden und mehr	mindestens 159 € und höchstens 383 €
9,5 Stunden	mindestens 151 € und höchstens 364 €
9 Stunden	mindestens 143 € und höchstens 345 €
8,5 Stunden	mindestens 135 € und höchstens 325 €
8 Stunden	mindestens 127 € und höchstens 306 €
7,5 Stunden	mindestens 119 € und höchstens 287 €
7 Stunden	mindestens 111 € und höchstens 268 €
6,5 Stunden	mindestens 103 € und höchstens 249 €
6 Stunden	mindestens 95 € und höchstens 230 €
5,5 Stunden	mindestens 87 € und höchstens 211 €
5 Stunden	mindestens 79 € und höchstens 191 €
4,5 Stunden	mindestens 71 € und höchstens 172 €
4 Stunden	mindestens 63 € und höchstens 153 €
3,5 Stunden	mindestens 56 € und höchstens 134 €
3 Stunden	mindestens 48 € und höchstens 115 €
2,5 Stunden	mindestens 40 € und höchstens 96 €
2 Stunden	mindestens 32 € und höchstens 77 €
1,5 Stunden	mindestens 24 € und höchstens 57 €
1 Stunde	mindestens 16 € und höchstens 38 €
0,5 Stunden	mindestens 8 € und höchstens 19 €

Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Elternpaare und sorge-/erziehungsberechtigte Einzelpersonen mit einem oder mehreren im Haushalt

lebenden Kindern. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern sind das Einkommen des Kindes sowie das Einkommen desjenigen Elternteils zu berücksichtigen, der Sorge-/erziehungsberechtigt ist und in dessen Haushalt das Kind aufwächst.

Werden zum Familieneinkommen keine ordnungsgemäßen Angaben gemacht, ist die jeweils höchste Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr ist mit Beginn der Betreuung inkl. Eingewöhnung für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen und richtet sich nach dem in Anlage 1 anliegenden Gebührentarif.

Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats begonnen wird, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbeitrag, für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach dem 15. eines Monats begonnen wird, ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

- (2) Die Gebühren werden pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag erhoben (5-Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

Unterbrechungszeiten durch Besuch von Schul- und/oder Kindertagesstätten sowie auch die Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet. Bei tatsächlich stattfindender Betreuung während der Bereitschaftszeit werden diese tatsächlichen Betreuungszeiten nicht zusätzlich vergütet.

- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird. Hiervon ausgenommen sind Fälle des § 10 (3).

Bei Ausfall aufgrund von Krankheit oder alleinigem Urlaub der Kindertagespflegeperson und Nichtanspruchnahme einer Vertretung wird auf Antrag des/der Sorge-/Erziehungsberechtigte/n die Gebühr anteilig zurückerstattet, wenn die Dauer dieses Ausfalls mindestens fünf aufeinanderfolgende Werktage beträgt. Die anteilige Erstattung umfasst in diesem Fall die Gesamtdauer des Ausfalls.

- (4) Für Kinder, die zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt für bis zu acht Stunden in Kindertagespflege betreut werden, wird gem. § 21 NKiTaG keine Gebühr erhoben. Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten werden anteilig berechnet.

Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie durch die von der Stadt Seelze vermittelte und abgerechnete Kindertagespflege betreut bzw. besuchen Krippen oder Horte in der Stadt Seelze, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren im Rahmen dieser Satzung erhoben.

Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Aufnahme.

Kinder, die sich im beitragsfreien Kindergartenalter (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) im Sinne des § 2 (4) befinden, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen zur Geschwisterermäßigung anzugeben und nachzuweisen.

- (6) Bei der Betreuung im eigenen Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten reduziert sich die Gebühr um den gleichen prozentualen Anteil, den die Kindertagespflegeperson nach § 13 (2) dieser Satzung weniger für die Betreuung des Kindes erhält.

- (7) Private Zuzahlungen (z. B. für Verpflegung) an Kindertagespflegepersonen sind möglich und in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag gem. § 9 (1) festzuhalten.

- (8) Auf Antrag kann die Gebühr im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 (4) SGB VIII ganz oder teilweise übernommen werden. Der Antrag auf Übernahme bzw. Bezuschussung der Betreuungsgebühr gilt höchstens für das jeweils aktuelle Kindergartenjahr. Bei Bedarf ist für das darauffolgende Kindergartenjahr vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Folgeantrag zu stellen.

§ 3

Gebührenpflicht

Der durch die Stadt Seelze vermittelte Kindertagespflegeplatz gemäß § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme (Betreuung inkl. Eingewöhnung) in die Kindertagespflege.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorge-/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Einkommen

- (1) Familieneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Bruttoeinkünfte der nicht getrenntlebenden Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Das Einkommen beider Elternteile zählt auch dann als Familieneinkommen, wenn beide Elternteile zusammenleben, aber nur eine Person das Sorgerecht besitzt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen.
- (2) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres, das Bruttoeinkommen der letzten sechs Monate vor der Aufnahme bzw. das zu erwartende Einkommen gemäß Arbeitgeberbescheinigung. Die Erklärung der Einkommenshöhe erfolgt im vereinfachten Verfahren in der Regel durch Vorlage des Einkommensbescheides des Vorjahres oder eines anderen geeigneten Nachweises.
- (3) Im Laufe der Betreuung dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Koordinationsstelle für Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt. Bei Bedarf kann die/der Sachbearbeiter/in Stichproben zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten durchführen.
- (4) Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Einkommen wahrheitsgemäß anzugeben und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Führt die festgesetzte Gebühr im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Sie ist bis zum 1. eines Monats im Voraus fällig und zu entrichten.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Erlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind mindestens 28 Kalendertage wegen Erkrankung, Kur usw. die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Stadt Seelze zu stellen.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der – unbeschadet der Regelungen durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Vertragspartnern ausgestaltet.
- (2) Eine Änderung der Betreuungszeit innerhalb des geförderten Tagespflegeverhältnisses ist jeweils nur zum 01. bzw. 16. eines Monats möglich.
- (3) Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Std./Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden.
- (4) Insgesamt sollte ein Kind nicht mehr als 10 Stunden am Tag betreut werden.

§ 9 Änderung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses, Änderungen der Betreuungszeiten, des Familienstandes, des Einkommens usw. sind der Stadt Seelze, Koordinationsstelle Kindertagespflege, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der/die Sorge-/Erziehungsberechtigte/n erhalten einen entsprechenden Änderungs- bzw. Einstellungsbescheid.

§ 10 Ausschluss von/Einstellung der Kindertagespflege

- (1) Von der Betreuung in Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, die – oder deren Sorge-/Erziehungsberechtigte – sich nicht in die Kindertagespflegegemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege nachhaltig beeinträchtigen.

- (2) Von der Förderung (Zahlung der Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson) der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung für den laufenden Monat bis zum Ende dieses Monats nicht entrichtet wurde.
 - b) aus sonstigen wichtigen Gründen; insbesondere dann, wenn eine Förderung des Kindes nur in einer besonderen Einrichtung möglich ist.
- (3) Im Fall einer fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. bei Bekanntwerden, dass das Kind nicht mehr in Kindertagespflege betreut wird, ist dies der Stadt Seelze unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Betreuung in Kindertagespflege zum nächsten 15. bzw. zum Ende des laufenden Monats eingestellt. Grundlage hierfür ist § 48 SGB X.
- (4) Die Betreuung in der Kindertagespflege muss eingestellt werden, wenn der Kindertagespflegeperson die Pflegeerlaubnis entzogen bzw. nicht verlängert wird.
- (5) Der Ausschluss/die Einstellung erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 11

Erkrankungen usw.

Bei Erkrankung eines Kindes ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. Für die Dauer der Erkrankung wird das Kind nicht in der Kindertagespflege betreut.

Stellt die Kindertagespflegeperson eine Erkrankung fest, werden die Sorge-/Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, ihr Kind umgehend abzuholen.

§ 12

Zahlungen von Entgelten an Kindertagespflegepersonen

Entgelte an Kindertagespflegepersonen werden geleistet, wenn das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Kindertagespflegeperson eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis nachweist.

§ 13

Höhe des Entgeltes

- (1) Der Aufwandsatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Kindertagespflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 240 Tagen im Jahr bzw. 20 Tagen im Monat oder 5 Tagen pro Woche pauschaliert bemessen.

Das Entgelt für qualifizierte Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle (Anlage 2) entsprechend ihrer Qualifikation pro Kind und Betreuungsumfang. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Förderleistung und einem Anteil für materielle Aufwendungen. Es wird für maximal 10 Betreuungsstunden täglich gezahlt. Als qualifiziert gilt, wer im Sinne des § 23 SGB VIII über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, diese in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder anderweitig nachweisen kann. Bei Höherqualifizierung wird die entsprechend höhere Entgeltstufe zum nächsten 01. bzw. 16. eines Monats gewährt.

- (2) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt. Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Seelze vermittelte qualifizierte Kindertagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- (3) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf, erhält sie ein erhöhtes und angemessenes Entgelt (Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“) in Höhe der 2,5fachen pädagogischen Förderleistung pro Betreuungsstunde und Kind.

Ein besonderer Förderbedarf kann sich bei Kindern ergeben,

- bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
- bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
- bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
- bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation ein besonderer Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs kann unter anderem durch folgende Stellen erfolgen:

- Fachberatung Kindertagespflege
- Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin
- Fachärztinnen und Fachärzte, insbesondere Kinder- und Jugendmedizinerinnen und -mediziner
- Sozialpädiatrisches Zentrum.

Voraussetzungen für die Zahlung eines erhöhten Entgelts sind:

- a) Qualifizierung
Nachweise der Kindertagespflegeperson über einschlägige
 - berufliche Qualifizierungen (z.B. ein Abschluss in Heilpädagogik) bzw. Praxiserfahrungen (mindestens zwei Jahre) oder
 - Weiterbildungen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten, z.B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“, „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“.
- b) Platzreduktion und Entgelt
Grundsätzlich ist die Reduktion um einen Betreuungsplatz erforderlich, diese löst die Zahlung entsprechend der Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“ aus. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden, dann erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes die doppelte pädagogische Förderleistung. In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.
Das erhöhte Entgelt kann ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des Tagespflegekindes rückwirkend gezahlt werden.

- (4) Die Kindertagespflegeperson erhält gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII:
 - a) eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
 - b) eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
 - c) eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die durch die Stadt Seelze entgeltete Kindertagespflege Tätigkeit zu zahlen sind.

Die Stadt Seelze hat in begründeten Einzelfällen zu prüfen, ob die nachgewiesenen Beiträge angemessen sind.

Die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge werden pro Kindertagespflegeperson nur einmal gezahlt.

Der erstattungsfähige Gesamtbetrag wird durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den

größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.

- (5) Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen und/oder Großtagespflegestellen Tagespflegekinder betreuen, wird zusätzlich zur Förderleistung ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 25 % der materiellen Aufwendungen pro Kind gezahlt.
- (6) Bei Ausfallzeiten aufgrund von Urlaub oder einer Erkrankung der/des Sorge-/Erziehungsberechtigten oder des Kindes wird das Entgelt weitergezahlt, sofern die Kindertagespflegeperson den Betreuungsplatz weiterhin freihält.
- (7) Verfügungs-/Vorbereitungszeiten werden mit zwei Stunden pro Kind pro Monat vergütet. Der Betrag orientiert sich an der Förderleistung der aktuellen Entgelttabelle entsprechend der Qualifikation.
- (8) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigem durch die Kindertagespflegeperson verursachten Ausfall wird das Entgelt für insgesamt 30 Werktage im Kalenderjahr weitergezahlt.
Ausfallzeiten aufgrund von Fortbildungen im Rahmen der geforderten 24 UE pro Erziehungsjahr sind hiervon ausgenommen.
Die Kindertagespflegeperson hat der Stadt Seelze die Ausfallzeiten unverzüglich mitzuteilen und im Betreuungsnachweis aufzuführen.
- (9) Die Anpassung der Förderleistung alle zwei Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherindex vom Februar des Jahres (Preisindex des Statistischen Bundesamtes) wird berücksichtigt.

§ 14

Leistungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf die Entgeltleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII entsteht mit Beginn der Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses.
- (2) Die Betreuung wird durch einen monatlichen, von der Kindertagespflegeperson und einem Sorge-/Erziehungsberechtigten unterschriebenen Betreuungsnachweis nachgewiesen. Der Betreuungsnachweis ist durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten vor Unterschrift zu prüfen.
- (3) Das Entgelt wird den Kindertagespflegepersonen gegenüber durch einen Entgeltbescheid festgesetzt und monatlich nach Eingang des Betreuungsnachweises gezahlt. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats.

- (4) Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats beginnt, erhält die Kindertagespflegeperson ein Entgelt für den gesamten Aufnahmemonat. Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach diesem Zeitpunkt beginnt, erhält die Kindertagespflegeperson das hälftige Entgelt.
- (5) Der ggf. beantragte Zuschuss zur Altersvorsorge, sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich zum Entgelt geleistet. Die anteilige Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich nach Antrag und Nachweis für jeden Monat, in dem eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat.
- (6) Der Anspruch auf Entgeltleistung erlischt mit dem Tag, an dem die durch die Stadt Seelze geleistete Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses beendet ist. Die Kindertagespflegeperson erhält einen Einstellungsbescheid.

§ 15 Sonderzahlungen

- (1) Die Stadt Seelze zahlt jeder qualifizierten Kindertagespflegeperson in Seelze mit gültiger Pflegeerlaubnis einmal jährlich eine Prämie in Höhe von 30 € pro Seelzer Kind und vollem Monat. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten in Seelze stattfindet und in einem Kalenderjahr in mindestens einem Monat wenigstens ein Kind aus Seelze betreut wird. Hiervon ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sind und die Miete von der Stadt Seelze übernommen bzw. bezuschusst wird.
- (2) Die Prämie wird im Januar des Folgejahres für das Vorjahr ausgezahlt.
- (3) Die Stadt Seelze zahlt für jeden in Seelze vorhandenen Betreuungsplatz in einer Großtagespflegestelle in gemieteten, externen Räumen einen monatlichen Festbetrag in Höhe von 100 € für Mietkosten, Betriebskosten und Ausstattungsgegenstände. Die Gesamthöhe des monatlichen Zuschusses beläuft sich auf max. 1000 € pro Großtagespflegestelle. Findet die Großtagespflegestelle in Räumen in Seelze statt, die sich im Eigentum der Kindertagespflegeperson befinden, beträgt der monatliche Festbetrag 50 € und max. 500 € monatlich. Im Einzelfall werden die Mietkosten vollständig durch die Stadt Seelze übernommen. Damit entfällt die unter Punkt 3 genannte Sonderzahlung. Voraussetzung ist die Platzbelegung durch Seelzer Kinder mit mehr als 80 %.

Sollte der Betreiber der Großtagespflegestelle sechs Monate nach Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle keine zweite Kindertagespflegeperson gefunden haben, übernimmt der Betreiber 25 % der monatlich anfallenden Kaltmiete.

- (4) Eine neu eingerichtete, selbständig betriebene Großtagespflegestelle mit mindestens 8 Plätzen in Seelze erhält zu Beginn eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu 10.000 € für notwendige Umbaumaßnahmen bzw. Einrichtungsgegenstände. Die Anschaffungen bzw. Investitionen sind per Rechnung nachzuweisen. Sollte die Großtagespflege vor Ablauf von fünf Jahren schließen, ist die Zuwendung anteilig (jeweils 1/5 der Höhe des Investitionszuschusses pro Kalenderjahr) zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Erhebung von Aufwandsentschädigungen in der Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren der Stadt Seelze vom 17.10.2018 außer Kraft.

Seelze, den 29.01.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

- - -

Elternbeiträge für Kindertagespflege – Gebührentarif ab 01.05.2011

Anlage 1 (verheiratet)

Einkommen bis ...	Gebühr entsprechend der täglichen Betreuungsstunden																			
	0,5 Std.	1 Std.	1,5 Std.	2 Std.	2,5 Std.	3 Std.	3,5 Std.	4 Std.	4,5 Std.	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.	8,5 Std.	9 Std.	9,5 Std.	10 Std.
(I) verheiratet, 1 Kind																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2.122	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
2.383	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
2.643	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
2.905	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
3.165	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
3.426	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
3.686	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(II) verheiratet, 2 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2.995	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
3.358	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
3.720	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
4.082	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
4.445	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
4.807	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
5.170	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(III) verheiratet, 3 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3.894	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
4.364	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
4.828	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
5.293	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
5.757	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
6.222	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
6.687	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(IV) verheiratet, 4 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4.649	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
5.114	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
5.577	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
6.042	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
6.506	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
6.971	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
7.436	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(jedes weitere Kind erhöht die Einkommensgrenzen um 511 Euro)																				

Elternbeiträge für Kindertagespflege – Gebührentarif ab 01.05.2011

Anlage 2 (alleinerziehend)

Einkommen bis ...	Gebühr entsprechend der täglichen Betreuungsstunden																			
	0,5 Std.	1 Std.	1,5 Std.	2 Std.	2,5 Std.	3 Std.	3,5 Std.	4 Std.	4,5 Std.	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.	8,5 Std.	9 Std.	9,5 Std.	10 Std.
(I) alleinerziehend, 1 Kind																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1.842	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
2.057	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
2.271	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
2.487	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
2.702	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
2.918	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
3.133	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(II) alleinerziehend, 2 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2.714	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
3.031	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
3.348	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
3.665	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
3.982	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
4.299	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
4.616	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(III) alleinerziehend, 3 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3.620	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
4.040	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
4.461	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
4.881	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
5.301	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
5.721	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
6.141	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(IV) alleinerziehend, 4 Kinder																				
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4.374	8	16	24	32	40	48	56	63	71	79	87	95	103	111	119	127	135	143	151	159
4.794	9	18	27	37	46	55	64	73	82	91	101	110	119	128	137	146	155	165	174	183
5.215	10	20	30	41	51	61	71	81	91	101	112	122	132	142	152	162	172	183	193	203
5.635	12	24	35	47	59	71	83	94	106	118	130	141	153	165	177	189	200	212	224	236
6.056	13	27	40	54	67	81	94	107	121	134	148	161	175	188	201	215	228	242	255	269
6.476	15	30	44	59	74	89	104	118	133	148	163	177	192	207	222	237	251	266	281	296
6.896	17	34	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323	340
und darüber	19	38	57	77	96	115	134	153	172	191	211	230	249	268	287	306	325	345	364	383
(jedes weitere Kind erhöht die Einkommensgrenzen um 511 Euro)																				

Anlage 3 (Höhe für Kindertagespflegeperson)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Betreuungs- stunden	160-h-Qualifikation	560-h-Qualifikation	pädagogische Assistenzkräfte	pädagogische Kräfte
10,00	1.020,00 €	1.068,00 €	1.142,00 €	1.188,00 €
9,50	969,00 €	1.014,60 €	1.084,90 €	1.128,60 €
9,00	918,00 €	961,20 €	1.027,80 €	1.069,20 €
8,50	867,00 €	907,80 €	970,70 €	1.009,80 €
8,00	816,00 €	854,40 €	913,60 €	950,40 €
7,50	765,00 €	801,00 €	856,50 €	891,00 €
7,00	714,00 €	747,60 €	799,40 €	831,60 €
6,50	663,00 €	694,20 €	742,30 €	772,20 €
6,00	612,00 €	640,80 €	685,20 €	712,80 €
5,50	561,00 €	587,40 €	628,10 €	653,40 €
5,00	510,00 €	534,00 €	571,00 €	594,00 €
4,50	459,00 €	480,60 €	513,90 €	534,60 €
4,00	408,00 €	427,20 €	456,80 €	475,20 €
3,50	357,00 €	373,80 €	399,70 €	415,80 €
3,00	306,00 €	320,40 €	342,60 €	356,40 €
2,50	255,00 €	267,00 €	285,50 €	297,00 €
2,00	204,00 €	213,60 €	228,40 €	237,60 €
1,50	153,00 €	160,20 €	171,30 €	178,20 €
1,00	102,00 €	106,80 €	114,20 €	118,80 €
0,50	51,00 €	53,40 €	57,10 €	59,40 €

3. Stadt Sehnde

- ▶ **Aufhebungsvereinbarung zwischen der Region Hannover, – Region – vertreten durch den Regionspräsidenten und der Stadt Sehnde vertreten durch den Bürgermeister – Stadt – zur Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) sowie nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover**

Die Region Hannover wird gemäß Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vmhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbeitrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 04.03.2023 ab dem 01.01.2024 die zuständige Behörde für die Aufgaben nach dem Waffengesetz. Die Zuständigkeit wird ab diesem Zeitpunkt in § 1a der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR) geregelt.

Die zum 01.01.2018 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen der Region und der Stadt wird daher im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

Region Hannover,
18.12.2023

Stadt Sehnde,
29.11.2023

Der Regionspräsident
In Vertretung
gez. Christine Karasch

Der Bürgermeister
Olaf Kruse

- ▶ **Vereinbarung zwischen der Region Hannover – Region – vertreten durch den Regionspräsidenten und der Stadt Sehnde vertreten durch den Bürgermeister – Stadt – über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover**

§ 1 Aufgabenumfang

Die Stadt Sehnde ist gemäß § 36 SprengG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Anlage Nr. 7 ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz für Aufgaben nach dem SprengG im übertragenen Wirkungskreis als selbstständige Gemeinde zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Sehnde die Region Hannover, sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem SprengG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen

und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2024 im Namen der Stadt Sehnde durchzuführen.

§ 2 Kostenerstattung

Die Erstattung der notwendigen Verwaltungskosten der Region erfolgt durch die Vereinnahmung der anfallenden Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SprengG durch die Region.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung der Stadt bis zum 31.12.2023

Die für die Aufgabenübernahme zum 01.01.2024 durch die Region Hannover notwendige Aufbereitung der Daten der Stadt und die Zusammenführung dieser Daten mit dem Datenbestand der Region werden durch die Stadt veranlasst. Die hierfür eventuell entstehenden Kosten trägt die Stadt.

§ 4 Schließen einer AVV-Vereinbarung

Für die Durchführung der Datenverarbeitung ist eine gesonderte Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der Region Hannover und der Stadt Sehnde abzuschließen.

§ 5 Haftung

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2024 in Kraft.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung tritt automatisch mit Eintritt des Tages außer Kraft, an dem eine Verordnung des

Nds. Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in Kraft tritt, die die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben des Sprengstoffrechts vorsieht.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Region Hannover,
04.01.2024

Stadt Sehnde,
29.11.2023

Der Regionspräsident
In Vertretung
gez. Christine Karasch

Der Bürgermeister
Olaf Kruse

- **Vereinbarung zwischen der Region Hannover – Region – vertreten durch den Regionspräsidenten und der Stadt Sehnde vertreten durch den Bürgermeister – Stadt – über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) durch die Region Hannover**

§ 1

Aufgabenumfang

Die Stadt Sehnde ist gemäß § 1 Abs. 1 und Anlage Nr. 3.6 ZustVO-Wirtschaft für Aufgaben nach dem WaffG (sog. gewerbliches Waffenrecht) im übertragenen Wirkungskreis als selbstständige Gemeinde zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Sehnde die Region Hannover, sämtliche in Satz 1 genannten

Angelegenheiten nach dem WaffG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2024 im Namen der Stadt Sehnde durchzuführen.

§ 2

Kostenerstattung

Die Erstattung der notwendigen Verwaltungskosten der Region erfolgt durch die Vereinnahmung der anfallenden Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem WaffG durch die Region.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung der Stadt bis zum 31.12.2023

Die für die Aufgabenübernahme zum 01.01.2024 durch die Region Hannover notwendige Aufbereitung der Daten der Stadt und die Zusammenführung dieser Daten mit dem Datenbestand der Region werden durch die Stadt veranlasst. Die hierfür eventuell entstehenden Kosten trägt die Stadt.

§ 4

Schließen einer AVV-Vereinbarung

Für die Durchführung der Datenverarbeitung ist eine gesonderte Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der Region Hannover und der Stadt Sehnde abzuschließen.

§ 5

Haftung

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2024 in Kraft.

§ 7

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten

zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Die Vereinbarung tritt automatisch mit Eintritt des Tages außer Kraft, an dem eine Verordnung des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in Kraft tritt, die die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts vorsieht.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Region Hannover,
18.12.2023

Stadt Sehnde,
29.11.2023

Der Regionspräsident
In Vertretung
gez. Christine Karasch

Der Bürgermeister
Olaf Kruse

C) Sonstige Bekanntmachungen

Zweckverband vhs Hannover Land

► Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes vhs Hannover Land

Artikel 1

Die Präambel der Verbandsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 7, 9 und 13 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung am 12.12.2023 folgende Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes vhs Hannover Land vom 17.04.2023 beschlossen:

Artikel 2

Der § 16 Abs. 2 der Verbandsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung (§§ 155, 156 NKomVG) nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. wahr.

Zwischen dem Zweckverband und der Stadt Neustadt a. Rbge., wird eine Vereinbarung über die Erstattung sämtlicher daraus resultierenden Kosten abgeschlossen.“

Der § 16 Abs. 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen:

„Nach dem Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638 – VORIS 20300), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53), obliegt die überörtliche Prüfung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde.“

Artikel 3

Der § 17 Abs. 4 und 5 der Verbandsordnung wird wie folgt neu gefasst:

- „4. Alle übrigen Kosten der Volkshochschule werden vom Zweckverband getragen. Er ist verpflichtet, seine Kosten durch Entgelte, Zuschüsse Dritter oder durch sonstige Erlöse zudecken.
5. Für die Berechnung der Verbandsumlage ist die zum 30.06. des Vorjahres durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.“

Artikel 4 Inkrafttreten

„Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Neustadt a. Rbge., 12. Dezember 2023

Zweckverband vhs Hannover Land
Carsten Schulze
kommissarischer Geschäftsführer

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code